

Busse & Miessen · Postfach 1380 · 53003 Bonn

per beA

Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstr. 1
56068 Koblenz

Bonn, den 16.12.2024
(intern: CH-d27/527-24)

Sekretariat RA Huhn: Frau Wichterich
Durchwahl 0228/98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-miessen.de

beA SAFE-ID: DE.BRAK.09befb38-eb43-4e53-9414-4441c7faf25b.8ccb

Unser Zeichen: CH-3505/20-CH

**In dem Rechtsstreit
Herkenrath ./ Berndt
- 2 U 1406/23 -**

ist auch der neuerliche Vortrag der Klägerin nicht erheblich. Insbesondere sind die Ausführungen der Klägerin zu § 522 ZPO unvollständig und falsch, worauf wir aber sicher nicht näher eingehen müssen (iura novit curia). Wir bestreiten allerdings, dass das vorliegende Verfahren existentielle Bedeutung für die Klägerin habe. Denn wenn ihr Fußboden instand gesetzt wird, hat sie davon auch keine zusätzliche Altersvorsorge. Davon abgesehen bestreiten wir, dass die Klägerin überhaupt auf dieses Geld angewiesen ist. Denn sie hat bisher keine Kosten und Mühen gescheut, gegen den Beklagten und seine Anwälte vorzugehen. Die Klägerin wird schon ihre Vermögensverhältnisse insgesamt offenlegen müssen, wenn sie die von ihr aufgestellte Behauptung einer existentiellen Bedrohung belegen möchte.

In der Sache selbst sind die Argumente der Klägerin ebenso alt wie unerheblich:

PARTNERSCHAFT mbB

BONN

Friedensplatz 1
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

Dr. Torsten Arp
Michael Nimphius²
Dr. Andreas Nadler⁴
Dr. Ingo Pflugmacher^{2,3,A}
Michael Schorn¹
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen^{5,6}
Dr. Christof Kiesgen⁷
Dr. Christina Merx^{3,A}
Dr. Vanessa Palm¹
Dr. Volker Güntzel^{8,9}
Dr. Jan Patrick Giesler
Dr. Dirk Webel, LL.M. oec.³
Christian Huhn¹
Dr. Grischa Kehr⁹
Andreas Frings⁸
Ashok Sridharan⁰
Rita d'Avis
Dr. Lars Kitzmann⁷
Dr. Florian Langenbacher⁴
Alexandra Sofia Wrobel^{8,10}
Inga Zerbes
Alessandro Balan
Anika Winkeler
Alicia Romero Jimenez

BERLIN

Uwe Scholz^{3,4}
Dr. Ronny Hildebrandt^{3,A}
Sebastian Menke, LL.M.^{3,4}
Dr. Stephan Südhoff, Notar
Florian Elsner³
Dr. Nils Willich
Daniel Volmer

LEIPZIG

Walter Oertel¹
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für
¹ Bau- und Architektenrecht
² Verwaltungsrecht
³ Medizinrecht
⁴ Arbeitsrecht
⁵ Familienrecht ⁶ Erbrecht
⁷ Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
⁸ Handels- und Gesellschaftsrecht
⁹ Gewerblicher Rechtsschutz
¹⁰ Steuerrecht
^A Lehrbeauftragter
⁰ Oberbürgermeister a.D.

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00
BIC: COBADEFFXXX
USt-IdNr.: DE 122 127 466

1. Die Klägerin hat weder in der ersten Instanz noch jetzt dargelegt und bewiesen, dass der Fußboden von der Heizungsanlage geschädigt worden sei und der Beklagte daran schuld sei. Natürlich verliert die Klägerin dazu wieder viele Worte. In der Sache trägt sie aber erneut nichts als eine Behauptung vor, die bereits in erster Instanz gutachterlich nicht bewiesen worden ist.

Zu den Schäden an den Fliesen haben wir bereits vorgetragen und erläutert, warum der Beklagte dafür nicht verantwortlich ist. Neuerdings behauptet die Klägerin jetzt wieder andere Vor- und Rücklauftemperaturen, bei denen gar nicht klar ist, ob und inwieweit die Klägerin die Anlage zuvor verstellt haben könnte. Wir bestreiten, dass diese Vor- und Rücklauftemperaturen tatsächlich an der Anlage vorherrschten, ohne dass die Klägerin zuvor darauf Einfluss genommen hat. Erst recht bestreiten wir, dass zu hohe Temperaturen am Estrich und den Fliesenanlagen, schon gar nicht solche von über 70°C.

Das Landgericht hat bei der Beweiswürdigung keine Fehler gemacht, jedenfalls nicht solche, die in der Berufung überprüfbar wären. An konkreten Rügen, die zu einer anderen Annahme Anlass böten, fehlt es.

Es bleibt im Übrigen auch dabei, dass die Risse in den Fliesen schon alt sind und mindestens seit dem Jahr 2015 unverändert, wenn sie nicht sogar schon vorgelegen haben als der Beklagte ursprünglich erstmals an dem Wohnhaus der Klägerin arbeitete. Wann die Klägerin vorgibt, diese Risse erstmals bemerkt haben zu wollen, ist irrelevant, insbesondere nicht als Beweismittel geeignet.

2. Die Klägerin wird freilich auch nicht müde, eine angebliche Befangenheit des Sachverständigen Nürnberg herbeireden zu wollen. Es könnte der Klägerin helfen, das eigene Verhalten einmal zu reflektieren. Dazu, dass der Sachverständige nicht befangen war, hat sich der Senat bereits zutreffend positioniert. Die gebetsmühlenartigen Wiederholungen der Klägerin ändern an der rechtlichen Bewertung dieser Fragestellung nichts. Auch führt es nicht weiter, wenn die Klägerin den Inhalt anderer Rechtsstreitigkeiten auszugsweise (also unvollständig) vortragen lässt. Wir gehen darauf nicht ein, weil das unerheblich ist. Sollte der Senat diesen Ausführungen dennoch etwas beimessen, bitten wir um einen ausdrücklichen Hinweis, dann tragen wir auch dazu ergänzend vor.
3. Die Klägerin wendet sich gegen ein Mitverschulden, weil sie als Laie nicht in der Lage gewesen sei, die Fußbodenheizung abzustellen. Das liegt natürlich neben der Sache. Denn das Ein- und Ausschalten der Heizkreise vermag jeder Laie zu bewerkstelligen. Nichts anderes macht jeder Hauseigentümer – und so auch die Klägerin – beim

Wechsel der Jahreszeiten. Es ist daher erkennbar vorgeschoben, dass die Klägerin davon keine Ahnung gehabt haben will.

4. All das, was die Klägerin aus dem Gutachten ihres Privatsachverständigen herleiten möchte, steht darin nicht. Insbesondere legt der Privatsachverständige keine Kausalzusammenhänge zwischen angeblichem Mangel und behauptetem Schaden nachvollziehbar dar. Es mag sein, dass er sich mit nahezu detektivischem Ehrgeiz an der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht beteiligt hat. Auch bei dieser Gelegenheit hat das Gericht ihn aber darauf hingewiesen, dass seine Fragen nicht allgemeiner Natur sein dürfen, sondern zum Thema des Beweisbeschlusses passen müssten. Das hat der Privatgutachter der Klägerin schon damals nicht verstanden und die Klägerin will das nicht verstehen. Wir sehen davon ab, auf die Zitate aus den Ausführungen des Privatgutachters einzugehen. Es kann und darf nicht angehen, dass das Verfahren in unnützen Wiederholungen erstickt wird.
5. Der Hinweis auf irgendwelche Arbeitszettel ist verspätet, gleichsam aber auch irrelevant. Der Arbeitszettel weist aus, dass Steuerungen gekoppelt wurden, nicht die Leitungen. Das ist etwas völlig anderes. Darauf kommt es aber auch nicht an, weil der Gerichtssachverständige in der ersten Instanz doch gerade deutlich gemacht hat, dass er keinen Mangel an den Leistungen des Beklagten gefunden habe, der die Schäden am Estrich hervorgerufen haben könnte. Das Verwechseln von Vor- und Rücklauf war auch nicht die Schadensursache, wie erstinstanzlich bereits festgestellt ist. Denn die Fließrichtung ist irrelevant. Nichts anderes gilt für eine behauptete fehlende Spülung der Anlage. Die Klägerin erklärt bis heute nicht, wie sie daraus die streitgegenständlichen Schäden herleiten will.
6. Wir bestreiten, dass die Zeugen Korus und Andries sich mit dem Objekt befasst und das gesagt haben sollen, was die Klägerin heute behauptet. Das war erstinstanzlich auch nicht Gegenstand des Vortrags der Klägerin, sodass diese Behauptungen verspätet sind. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Klägerin behauptet, der Sachverständige Korus habe Messungen vorgenommen. Ergebnisse dieser angeblichen Messungen legt die Klägerin aber nicht vor. Ein Schelm, der Böses dabei denkt. Was die Zeugen Pluta und Ackermann beitragen können sollen und wer die Firma Boch ist, verrät die Klägerin nicht. Solche Beweisangebote dürften ebenfalls verspätet sein.
7. Für die Behauptungen der Klägerin in Bezug auf Schaltschrank, Umwälzpumpe und Kesselanlage gilt nichts anderes: Die Klägerin legt nicht schlüssig dar, welcher Mangel vom Beklagten zu vertreten sein soll und welcher Schaden auf welche Weise kausal dadurch hervorgerufen worden sein soll. Die haltlose Behauptung der Klägerin, der

Heizkessel stamme zwar aus den 90er Jahren, sei aber nur 13 Jahre in Betrieb gewesen, bestreiten wir mit Nichtwissen.

8. Wir bestreiten, dass die von der Klägerin vorgelegten Lichtbilder zu den von der Klägerin behaupteten Zeitpunkten aufgenommen worden sind. Auf Seite 31 ihres Schriftsatzes bestätigt die Klägerin nochmals, dass mittlerweile neue Heizkessel eingebaut sind. Wir bestreiten, dass die alten Kessel „unverändert auf dem Anwesen vorhanden“ sein sollen. Alleine der Umstand, dass neue Kessel eingebaut sind, belegt doch zwanglos, dass die alten Kessel gerade nicht „unverändert“ vorhanden sein können. Es ist auch bemerkenswert, dass die Klägerin sich nicht ziert, weiterhin die Behauptung aufzustellen, der Beklagte habe ihr einen Verbrauchsschaden zugefügt, weil wegen der Arbeiten des Beklagten viel mehr Heizöl verbraucht worden sei als nötig.

Wir haben im noch vor dem LG Koblenz anhängigen Verfahren (8 O 23/19) zuletzt auf folgendes hingewiesen:

„Dazu hat die Klägerin zusammengefasst folgende Angaben gemacht:

	Öllieferungen in Liter
13.02.2013	4001
29.05.2013	4501
18.11.2013	5502
23.10.2014	4012
14.01.2015	6043
10.06.2015	3006
27.10.2015	3006
28.12.2015	3005
26.02.2016	3000
14.04.2016	3000
08.06.2016	3007
14.12.2016	2004
17.01.2017	nicht leserlich
17.03.2017	2505
26.06.2017	3000
20.09.2017	2000
29.11.2017	3000
16.02.2018	2000
29.03.2018	2000
05.09.2018	1500
29.10.2018	2000
03.12.2018	2500
05.02.2019	2000

Fasst man das in volle Jahre zusammen und berücksichtigt Aufrundungen für die ersten Wochen im Jahr 2013 und die letzten Wochen im Jahr 2018, ergeben sich folgende gerundete Jahresverbräuche:

	Ölverbrauch in Liter
2013	15000
2014	4000
2015	15000
2016	11000
2017	11500
2018	12500

Dabei fällt auf, dass der von der Klägerin für das Jahr 2014 angegebene Verbrauch nicht ansatzweise dem sonstigen Jahresdurchschnitt entspricht. Wir bestreiten daher, dass die Klägerin den Ölverbrauch für das Jahr 2014 zutreffend und vollständig angegeben hat.

Die Klägerin hat in den Jahren 2013 bis 2015 sicherlich einen durchschnittlichen Jahresverbrauch von 15.000 Litern gehabt und in den Jahren 2016 bis 2018 von durchschnittlich 12.000 Litern.

Für den Allgemeinstrom hat die Klägerin Belege vorgelegt, aus denen sich folgende Verbräuche entnehmen lassen:

		Allgemeinstrom
13.09.2011	bis	
03.09.2012		13889
04.09.2012	bis	
14.09.2013		9519
15.09.2013	bis	
02.09.2014		9018
03.09.2014	bis	
14.09.2015		7997
15.09.2015	bis	
11.09.2016		10222
11.09.2016	bis	
05.09.2017		10586
06.09.2017	bis	
14.09.2018		8716

Daraus ist herzuleiten, dass die Klägerin einen jährlichen Stromverbrauch von durchschnittlich 9.500 kWh zu verzeichnen hatte.

Für den Wärmepumpenstrom hat die Klägerin folgende Belege vorgelegt:

		WP-Strom
03.09.2014	bis	
27.08.2015		7697
28.08.2015	bis	
10.09.2016		1834
11.09.2016	bis	
05.09.2017		2090
06.09.2017	bis	
26.08.2018		1660
06.10.2018	bis	
28.08.2019		810

Daraus geht hervor, dass der Stromverbrauch der Wärmepumpe seit 2015 drastisch zurückgegangen ist.

Als Umrechnungsfaktor für Heizöl in Heizenergie kann ein Richtwert von 10 kWh je 1 Liter Heizöl angenommen werden. Ausgehend vom Ölverbrauch benötigte die Klägerin daher in den Jahren 2013 bis 2015 durchschnittlich 150.000 kWh und ab dem Jahr 2016 noch 110.000 kWh.

Wenn die Wärmepumpe funktionstüchtig gewesen wäre, hätte sie im Haus der Klägerin allenfalls einen Leistungswert von 2,5 erreicht. Sie hätte also 1 kWh Strom in 2,5 kWh Heizenergie umgewandelt. Wenn die Klägerin 110.000 kWh Heizenergie benötigt, hätte sie dafür 44.000 kWh Strom benötigt.

Daher zeigen die von der Klägerin nun offengelegten Unterlagen, dass ihr kein Schaden entstanden ist. Die Klägerin legt nicht konkret dar, welchen Stromverbrauch die Wärmepumpe im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 gehabt haben soll. Wollte man den Verbrauch in diesem Zeitraum schätzen, so kann er bei höchstens 3.400 kWh gelegen haben. Für den Wärmepumpenstrom hat die Klägerin 0,1577 € netto je kWh gezahlt, sodass sich für den Verbrauch des Wärmepumpenstroms in den Jahren 2016, 2017 und 2018 allenfalls 638,05 € brutto ergeben können.

Bei einem Wärmebedarf von 110.000 kWh und einem Strompreis von 0,1577 € netto je kWh hätten sich Heizkosten von $(110.000 \text{ kWh} : 2,5 \text{ Leistungsfaktor} \times 0,1577 \text{ €} \times 1,19 \text{ ⇒})$ 8.257,17 € brutto jährlich ergeben.

Nach den Angaben auf Statista.de hat der durchschnittliche Ölpreis in den Jahren 2016 bis 2018 ungefähr 0,58 € brutto je Liter betragen. Bei einem Wärmebedarf von 110.000 kWh hätten sich jährliche Kosten von $(110.000 \text{ Liter} \times 0,58 \text{ €} \text{ ⇒})$ 6.380,00 € ergeben. Der Klägerin ist daher kein Schaden entstanden.“

Uns ist bewusst, dass es auf diese Ausführungen im vorliegenden Verfahren nicht ankommt. Sie zeigen aber, wie verzerrt die Klägerin die Fakten wahrnimmt und bei Gericht vorträgt.

Im Ergebnis hat der Senat völlig zutreffend darauf hingewiesen, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Christian Huhn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht